



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 23.08.1974

Annahme von Belohnungen und Geschenken im Bereich der Polizei RdErl. d. Innenministers v. 23. 8. 1974

— IV B 2 — 3024

I 23. 8. 74 (I)

103..Ergänzung — SMBI. NW. — (Stand 15. 10. 1974 = MBL NW. Nr. 101 einschl.)

203021

Annahme von Belohnungen und Geschenken im Bereich der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 23. 8. 1974 — IV B 2 — 3024

1 Die Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Polizeivollzugsbeamten von privater Seite oder von öffentlichen Einrichtungen zugeschoben sind, richtet sich nach § 76 Landesbeamtenge-setz und der Verwaltungsverordnung zum beamtenrechtlichen Teil des Landesbeamtenge-setzes vom 4. 1. 1966 (SMBI. NW. 2030) - hier: W zu § 76 -.

2 Die Polizei hat bei ihrer Tätigkeit jeden Anschein zu vermeiden, als erweise sie für ihre Tätigkeit eine finanzielle oder sonstige materielle Anerkennung oder bevorzuge Belohnung gewährende Institutionen, Firmen und Personen. Daher dürfen auch die Polizeibehörden und Polizeieinrich-tungen Zuwendungen von dritter Seite z. B. zur Beschaffung technischen Gerätes oder in Form von Einrichtungsgegenständen grundsätzlich nicht annehmen. Das gleiche gilt für Belohnungen und Geschenke, die zur Verteilung an Polizeivollzugsbeamte zur Verfügung gestellt werden. Et-waige Spender sind auf dieses Verbot hinzuweisen.

Erscheint eine Ablehnung aus besonderen Gründen nicht angebracht, ist die Zuwendung entweider gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, oder es ist mit einem Vorschlag über die beabsichtig-te Verwertung meine Entscheidung einzuholen.